

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An alle
Schulleiterinnen und Schulleiter
und alle Lehrkräfte an den öffentlichen
Schulen in Hessen

Nachrichtlich:
An die kommunalen Schulträger und Träger
der Ersatzschulen in Hessen

An die Staatlichen Schulämter in Hessen und
die Hessische Lehrkräfteakademie

Wiesbaden, 29. März 2023

Aufhebung der verbliebenen Regelungen für den Schul- und Unterrichtsbetrieb im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schulleiterinnen und Schulleiter,
liebe Lehrkräfte,

über drei Jahre haben Sie in den Schulen vor Ort die Herausforderungen der Pandemie gemeistert. Eine vergleichbare Situation hat es in der Geschichte unseres Landes bisher nicht gegeben, und Sie haben in unsicheren Zeiten für Stabilität und Sicherheit gesorgt. Deshalb bin ich Ihnen ganz persönlich für Ihren unermüdlichen Einsatz für unsere Schülerinnen und Schüler sehr dankbar. Ich freue mich, dass ich Ihnen nach einer Reihe von Schreiben die Regelungen für den Schul- und Unterrichtsbetrieb in Pandemiezeiten betreffend nun diese Zeilen senden darf und mit diesem Schreiben eine Zäsur setzen kann.

Aufgrund der stabilen Infektionslage, der Immunisierung in der Bevölkerung und der rückläufigen Ressourcenbelastung des Gesundheitssystems konnten in den vergangenen Wochen und Monaten Maßnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie zurückgenommen werden. Nachdem die Pandemie den Schul- und Unterrichtsbetrieb drei

Jahre lang und oftmals intensiv beeinflusst hat, verläuft das laufende Schuljahr erfreulicherweise weitgehend in gewohnter Normalität. Es bestehen nur noch in geringem Umfang Vorgaben und Ausnahmen, die in Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie zu berücksichtigen sind.

Da die Corona-Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz am 8. April 2023 auslaufen und die Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung mit Ablauf des 7. April 2023 außer Kraft tritt, **werden ebenfalls alle verbliebenen Regelungen für den Schul- und Unterrichtsbetrieb mit Wirkung vom Samstag, dem 8. April 2023, aufgehoben.**

Ab Samstag, dem 8. April 2023, bedeutet dies für Sie im Einzelnen:

- Der „Wegweiser zum Umgang mit Corona an Schulen — aktuelle Informationen im Überblick“ verliert damit seine Gültigkeit.
- Der „Leitfaden Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen“ sowie die Anlage zum Leitfaden verlieren ihre Gültigkeit.
- Der „Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen“ wird aufgehoben. Die Schulen erhalten in Kürze einen aktualisierten allgemeinen Rahmen-Hygieneplan. Dieser basiert auf der Regelung des § 36 Infektionsschutzgesetz, wonach jede Schule die infektionshygienischen Abläufe festlegt. Eine entsprechende Hilfestellung geht Ihnen zu, die Sie dann bitte, soweit erforderlich, an die Situation Ihrer Schule vor Ort anpassen.
- Eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Kontext der Coronamaßnahmen aufgrund eines Attests ist dann nicht mehr möglich. Weitere Ausführungen entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.
- Die Belieferung der Schulen mit Antigen-Selbsttests konnte bereits in der vergangenen Woche eingestellt werden. Die Nachfrage nach Tests an den Schulen hat in den letzten Monaten deutlich abgenommen. Die Schulen hatten die Möglichkeit, ihren Testbestand vor den Osterferien letztmalig aufzufüllen. Die in den Schulen vorhandenen Tests dürfen auch nach den Osterferien auf Wunsch von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften oder sonstigem Personal zur freiwilligen Testung ausgegeben werden, solange nach ihrer Haltbarkeit zur Verwendung geeignete Tests an den Schulen vorrätig sind.

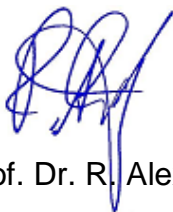
Der Erlass „Hinweise zur Finanzierung von Ausgaben in Zusammenhang mit Corona-Tests an öffentlichen Schulen“ (Lolli- und Spuck-Tests, Patenschaftsmodell für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt körperlich-motorische oder geistige Entwicklung) läuft am 31. März 2023 aus.

Kinder und Jugendliche benötigen auch weiterhin Unterstützung, um die Folgen der Pandemie zu bewältigen. Die Landesregierung hat deshalb entschieden, das Förderprogramm „Löwenstark – der BildungsKICK“ auch im Schuljahr 2023/2024 über Landesmittel fortzuführen. Zur Bewältigung psychischer Belastungen durch die Corona-Pandemie helfen den Schülerinnen und Schülern neben gezielter Beratung auch Programme zur Förderung der Resilienz und psychischen Gesundheit. Alle Informationen zum Landesprogramm finden Sie [hier](#).

Gemeinsam können wir uns wieder auf unser Kerngeschäft konzentrieren: guten Unterricht und zukunftsfähige Unterrichts- und Schulentwicklung. Vor uns liegen zweifelsohne Zeiten, die unsere Aufmerksamkeit und unseren vollen Einsatz erfordern werden. Ich erlaube mir, dieses Schreiben auch zum Anlass zu nehmen, um allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Staatlichen Schulämtern und der Hessischen Lehrkräfteakademie zu danken, die mit einem Höchstmaß an Einsatzbereitschaft unsere Schulen während der Pandemie begleitet haben. Sie werden Ihnen auch in den kommenden Wochen mit Rat und Tat zur Verfügung stehen.

Mir ist es wichtig, Sie auch weiterhin über die Arbeit im Hessischen Kultusministerium auf dem Laufenden zu halten. Unseren Newsletter für Lehrkräfte erhalten Sie regelmäßig über Ihre dienstliche E-Mailadresse. Zudem möchte ich Sie auf unseren Instagram-Account aufmerksam machen – folgen Sie uns hier gerne unter @schulehessen.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und verbleibe mit freundlichen Grüßen sowie besten Wünschen für ein frohes Osterfest



Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Anlage zum Ministerschreiben vom 29. März 2023

Eigenverantwortliches Handeln

Die derzeitige Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom Robert Koch-Institut insgesamt als **moderat** eingeschätzt. Übertragung, Krankheitsschwere und Ressourcenbelastung des Gesundheitswesens durch COVID-19 sind rückläufig.

Allgemein (und insbesondere während der Abschlussprüfungen) gilt: Weiterhin ist jede Person dazu angehalten, die allgemeinen Empfehlungen zur Hygiene eigenverantwortlich zu berücksichtigen und sich und andere keiner unangemessenen Infektionsgefahr auszusetzen. Diese allgemeinen Maßnahmen helfen auch gegen Übertragungen anderer akuter Atemwegserreger, wie z. B. das Robert Koch-Institut in seiner aktuellen Risikobewertung unter folgendem [Link](#) feststellt.

Einsatz aller Lehrkräfte im Präsenzunterricht

Eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Kontext der Coronamaßnahmen aufgrund eines Attests ist ab Samstag, dem 8. April 2023, nicht mehr möglich. Es gelten die allgemeinen Grundsätze bezüglich des Fernbleibens vom Dienst (z. B. Krankheit, Dienstunfähigkeit).

Sofern befristete Arbeitsverträge zum Ausgleich bzw. zur Vertretung der durch die Freistellung im Präsenzunterricht fehlenden Lehrkräfte abgeschlossen wurden, setzen Sie sich bitte umgehend mit dem Staatlichen Schulamt in Verbindung, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Einsatz Schwangerer im Präsenzunterricht

Die berufliche Tätigkeit schwangerer Lehrerinnen im Präsenzunterricht stellt mittlerweile grundsätzlich kein höheres Infektionsrisiko für eine COVID19-Erkrankung mehr gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der privaten Lebensführung dar. Daher können Schwangere in der Regel im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Etwas anderes gilt, wie dies auch schon vor der Pandemie der Fall war, dann, wenn ein ärztliches Beschäftigungsverbot besteht. Außerdem wird beim Auftreten von SARS-CoV-2 in der Klasse oder dem Kurs, in welcher bzw. welchem die Schwangere eingesetzt ist, empfohlen, die Präsenzpflcht der schwangeren Lehrerin für fünf Tage auszusetzen.

Weiterhin können alle Schwangeren im Rahmen der Wunschvorsorge die betriebsärztliche Beratung durch den Medical Airport Service (MAS) in Anspruch nehmen. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem [Link](#).

Coronabedingte Befreiung der Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht entfällt

Die Möglichkeit für Erziehungsberechtigte, ihr Kind von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreien zu lassen, wenn es selbst oder Angehörige seines Haushalts im Falle einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer ärztlich bestätigten Vorerkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wären, entfällt ab Samstag, dem 8. April 2023. Die Möglichkeit für volljährige Schülerinnen und Schüler, sich in o. g. Fällen vom Präsenzunterricht befreien zu lassen, entfällt ebenso.

Wegfall coronabedingter Kommunikationsstrukturen

Bitte beachten Sie, dass die Funktion der Corona-Beauftragten in den Staatlichen Schulämtern aufgehoben wird. Die Corona-Funktionspostfächer stehen nicht mehr zur Verfügung. Der übliche Dienstweg ist einzuhalten.